

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
Akademie der bildenden Künste Wien

1010 Wien
Schillerplatz 3

Wien, 6. März 2019

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
4. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Rechnungsabschluss	3

<i>BEILAGENVERZEICHNIS</i>	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018	
Bilanz zum 31. Dezember 2018	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2018	II
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss	III
Andere Beilagen	
Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse	IV
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrates der
Akademie der bildenden Künste Wien,
Wien

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Akademie der bildenden Künste Wien,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Beschluss des Universitätsrates vom 14.06.2018 der Akademie der bildenden Künste Wien, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Die Universität, vertreten durch den Universitätsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die beruflichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten

Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie von Februar bis März 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Universität in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorates

in den Angaben und Erläuterungen des Rechnungsabschlusses.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Universität hat bis zum Abschluss unserer Prüfung keinen Bericht nach dem Public Corporate Governance Kodex gem. 15.1.1. B-PCGK 2017 aufgestellt.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den

gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

Die Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. Rechnungsabschluss-VO) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr und die Angaben und Erläuterungen, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Rechnungsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES UNIVERSITÄTSRATS FÜR DEN RECHNUNGSABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und

der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Universitätstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Universitätstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder die Universität zu liquidieren oder die Universitätstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Universitätsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Universität.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES RECHNUNGSABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Universitätstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Universitätstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Universitätstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wien, am 6. März 2019

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



ppa. Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Gewinn- und Verlustrechnung für 2018

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen TEUR
1. Umsatzerlöse			
a) Erlöse auf Grund von Globalbudget- zuweisungen des Bundes	30.431.455,87		29.044
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	244.501,10		220
c) Erlöse aus Studienbeitragsersatz	658.775,20		650
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungs- leistungen	601,85		3
e) Erlöse gemäß § 27	926.157,15		657
f) Kostenersatz gemäß § 26	488.851,90		549
g) sonstige Erlöse und Kostenersatz	1.368.747,46		2.660
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>282.540,60</i>		<i>1.567</i>
		34.119.090,53	33.783
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	38.897,74		166
b) übrige	405.524,48		453
<i>davon Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>266.112,03</i>		<i>291</i>
		444.422,22	619
3. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für Sachmittel	-160.722,87		-150
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-215.770,53		-191
		-376.493,40	-341
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter,	-15.683.439,88		-14.740
<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 1.816.806,95 (2017: TEUR 1.841)</i>			
b) Aufwendungen für externe Lehre	-927.456,11		-846
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen,	-356.097,30		-264
<i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (2017: TEUR 0)</i>			
Übertrag:	-16.966.993,29		-15.850

	EUR	EUR	Vergleichs- zahlen TEUR
Übertrag:	-16.966.993,29		-15.850
d) Aufwendungen für Altersversorgung, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 316.378,91 (2017: TEUR 319)</i>	-774.168,74		-740
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschrie- bene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 93.543,05 (2017: TEUR 95)</i>	-3.346.265,54		-3.222
f) sonstige Sozialaufwendungen, <i>davon Refundierung an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte EUR 0,00 (2017: TEUR 0)</i>	-50.050,06		-44
		-21.137.477,63	-19.856
5. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.222.903,77	-1.279
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	-1.805,96		-1
b) übrige	-11.480.712,46		-12.547
		-11.482.518,42	-12.548
7. Betriebserfolg = Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6		344.119,53	378
8. Erträge aus Finanzmittel und Beteiligungen			
a) davon aus Zinserträgen	54.978,72		63
b) davon aus Abgang und Zuschreibungen	1.066,00		0
		56.044,72	63
9. Aufwendungen aus Finanzmitteln und aus Beteiligungen		-285,01	0
10. Finanzerfolg = Zwischensumme aus Ziffer 8 bis 9		55.759,71	63
11. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit		399.879,24	441
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-11.375,10	-13
13. Jahresüberschuss		388.504,14	427
14. Zuweisung zu Rücklagen		-350.000,00	-400
15. Gewinnvortrag		3.473.943,21	3.447
16. Bilanzgewinn		3.512.447,35	3.474


 6/3/2019
 Kai Riege

**Akademie der bildenden Künste Wien
Schillerplatz 3
1010 Wien**

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN
ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS**

Per 31.12.2018

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
B. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN	3
C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN	3
1. Allgemeine Grundsätze	3
2. Anlagevermögen	4
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	4
b) Sachanlagevermögen	5
c) Finanzanlagevermögen	5
3. Vorräte	6
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6
5. Liquide Mittel	6
6. Rückstellungen	6
a) Rückstellungen für Anwartschaften und Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen	6
b) Pensionsverpflichtungen	6
c) Sonstige Rückstellungen	7
7. Verbindlichkeiten	7
8. Währungsumrechnung	7
D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	8
1. Erläuterungen zur Bilanz	8
a) Anlagevermögen	8
b) Vorräte	8
c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände	8
d) Eigenkapital	9
e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen	9
f) Rückstellungen	10
g) Verbindlichkeiten	11
h) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	11
i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen	11
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
a) Umsatzerlöse	12
b) Sonstige betriebliche Erträge, übrige	12
c) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002	12
d) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002	13
e) Personalaufwand	13
f) Sonstige betriebliche Aufwendungen	13
g) Zuweisung von Rücklagen	14
E. SONSTIGE ANGABEN	14
a) Darstellung Kupferstichkabinett	14
b) Darstellung Gemäldegalerie	14
c) Personalstand	14
d) Bezüge	15
e) Stiftungen und Beteiligungen	16
f) Weitere Angaben	16

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Akademie der bildenden Künste Wien (im Folgenden auch als „Universität“ bezeichnet) zum 31.12.2018 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Rechnungsabschlussverordnung in der geltenden Fassung erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

B. VERMÖGENSGEGENSTÄNDE, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Im Anlagevermögen befindet sich eine Sammlung des Kupferstichkabinetts mit einem Buchwert in Höhe von € 271.686,00 (Vorjahr: € 251.146,00), die hauptsächlich von der „Gesellschaft der Freunde der bildenden Künste“ finanziert wurde und einem Verkaufsverbot unterliegt.

Die Gemäldesammlung (7 Bilder) aus der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie wird im Rechnungsabschluss mit jeweils € 1,00 pro Gemälde als Erinnerungswert ausgewiesen. Eine gesonderte Bewertung der Gemälde erfolgt nicht, da diese im Sinne musealer Gepflogenheiten des Sammelns und Bewahrens behandelt werden und daher weder verkauft noch belehnt werden können. Weiters wurden 2006 zwei Gemälde zu einem Anschaffungswert von € 110.992,00 angekauft, 2009 ein Gemälde um € 45.753,61, 2010 ein Gemälde um € 50.000,00, 2011 ein Bild um € 13.000,00 und 2012 eines um € 10.000,00.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Universitätsbetriebes unterstellt, da im § 12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurden die im Jahr 2017 angewandten Bewertungsmethoden beibehalten.

2. Anlagevermögen

a) Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte bzw. Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Jahre	Prozent
Software	3-5	20-33,3

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

In den immateriellen Vermögensgegenständen wurden auch im Jahr 2016 geleistete Baukostenzuschüsse an die Bundesimmobilien Gesellschaft m. b. H. in Höhe von TEUR 31.800 für die im Jahr 2017 beginnende Generalsanierung Schillerplatz verbucht. Mangels Inbetriebnahme ist noch keine Abschreibung erfolgt und wird erst ab Ende des Projektes voraussichtlich über eine Nutzungsdauer von 25 Jahren abgeschrieben. Die Universität hat in dieser Höhe vom BMBWF Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, welche dem Charakter eines Investitionskostenzuschuss folgend auf der Passivseite im „Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen“ ausgewiesen werden und in weiterer Folge korrespondierend zur Abschreibung auf die bezuschussten Investitionen ertragswirksam aufgelöst werden.

b) Sachanlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von €400,00 wurden mit Ausnahme von EDV-Anlagen (Abschreibungsdauer 3 Jahre) im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Die planmäßige Abschreibung wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrunde gelegt:

	Von	bis	
Betriebs- und Geschäftsgebäude auf eig. Grund	30	30	Jahre
Investitionen in fremden Gebäuden (Mietereinbauten)	10	20	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	10	Jahre
EDV-Anlagen	3	3	Jahre
Hörsaal- und Unterrichtsraumausstattung	5	10	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3	10	Jahre

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Anlagen, die im Rahmen der Generalsanierung angeschafft wurden und nach der Rückübersiedelung in der Augasse verbleiben, werden nur auf drei Jahre abgeschrieben.

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden, so weit erforderlich vorgenommen.

Abweichend von § 203 Abs 1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger“ ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten, sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um eine jährliche Abschreibungen in Höhe von 20 % anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen“ beinhalten die im Rahmen der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit der Gemäldegalerie angeschafften Gemälde sowie die in den Jahren 2004 bis 2018 erworbenen Bilder und historischen Schriften der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts. Der Wert des Bestandes der Sammlung außerhalb dieser beiden Einrichtungen und der keiner Zweckwidmung unterliegt war zum 31.12.2018 € 8.722,00 (Vorjahr: € 8.722,00). Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen mangels Abnutzbarkeit keiner planmäßigen Abschreibung.

c) Finanzanlagevermögen

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw den niedrigeren Börsenkursen angesetzt. Wesentlichen dauerhaften Wertminderungen wird durch die Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen Rechnung getragen.

Zum 31.12.2018 war der Kurswert der Wertpapiere des Anlagevermögens €1.318.855,93 (Vorjahr: €1.408.564,03), der Buchwert €1.341.227,32 (Vorjahr: €1.371.563,57).

3. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der übrigen Betriebsmittel (Warenbestände Museumsshop) erfolgte nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niedstwertprinzips. Bei geringer Gängigkeit werden pauschal 20% der Nettoveräußerungspreise als Bewertungsmaßstab herangezogen bzw. soweit erforderlich darüber hinausgehend artikelbezogene Einzelwertberichtigungen vorgenommen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt. Pauschale Wertberichtigungen werden nicht vorgenommen. Eine langfristige Forderung in Höhe von € 297.542,85, die erst mit der Abrechnung der Generalsanierung voraussichtlich 2020 abgerechnet wird, wurde auf einen Barwert von €285.988,90 abgezinst.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

Die Akademie der bildenden Künste wird aufgrund einer Zusage des BMBWF als mitfinanzierende Stelle und der BIG als ausführendes Unternehmen das Objekt Schillerplatz ab 2017 einer Generalsanierung unterziehen. Da es dadurch zu zusätzlichen Eigenleistungen seitens der Akademie, die nicht durch Mittel des BMBWF gedeckt sind kommen kann, werden zwischen EUR 2 und 2,5 Mio in den kommenden Jahren als Liquiditätsreserven zur Abdeckung dieses finanziellen Risikos vorgehalten.

6. Rückstellungen

a) Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Abfertigungen sowie Jubiläumsgelder wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung des Teilwertverfahrens berechnet. Als Rechnungszinssatz kommt mit 2,32% (Vorjahr: 2,80%) der durchschnittliche Stichtagszinssatz der letzten sieben Jahre zur Anwendung, wobei von einer durchschnittlichen Restlaufzeit von pauschal 15 Jahren ausgegangen wurde. Neben der jährlichen Gehaltsanpassung wurden auch künftige Gehaltssteigerungen mit 3% bis 4,1% berücksichtigt (Vorjahr: 2,6 % bis 3,4%). Für Abfertigungsrückstellungen wurden – wie im Vorjahr - keine Fluktuationsabschläge angesetzt, für Jubiläumsgeldrückstellungen wurden im Berichtsjahr ebenfalls keine Fluktuationsabschläge angesetzt (Vorjahr: durchgängig 2%). Der Berechnung wurde das gesetzliche Pensionsalter zu Grunde gelegt.

b) Pensionsverpflichtungen

Für Pensionsverpflichtungen für BeamtInnen wurde keine Vorsorge gebildet, da diese von der Republik Österreich getragen werden. Gemäß § 125 Abs 12 UG 2002 hat die Universität jedoch monatlich zur Deckung des Pensionsaufwandes einen Beitrag im Ausmaß von 31,8% der Aktivbezüge der zugewiesenen BeamtInnen unter Anrechnung der von BeamtInnen selbst

zu tragenden Pensionsbeiträgen an die Republik Österreich zu leisten. Der Ausweis dieser Zahlungen erfolgt in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert im Personalaufwand unter der Position „Aufwendungen für Altersversorgung“.

c) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Für BeamtInnen und Vertragsbedienstete gem. § 126 UG (DienstnehmerInnen deren laufendes Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien bereits am 31.12.2003 bestanden hat) verfällt der Urlaubsanspruch jährlich mit 31. Dezember, wenn er nicht bis zum Ende des auf das Urlaubsjahr (=Kalenderjahr) folgenden Kalenderjahres verbraucht ist (§ 69 BDG bzw. § 27h VBG). Diese Verfallsbestimmung wird auf die bezughabende Personengruppe bei der Ermittlung des Resturlaubsanspruches generell angewendet.

Die Resturlaubsstände der kollektivvertragsunterworfenen ArbeitnehmerInnen wurden unter Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Urlaubsgesetz ermittelt, wobei für diese ArbeitnehmerInnen die noch offenen Resturlaubsansprüche aus dem Urlaubsjahr 2017, erst mit Ablauf des 31.12.2019 verfallen.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 Universitätsgesetzes 2002 wurden 2018 im Anlagevermögen Anschaffungen in der Höhe von €0,00 (Vorjahr: €0,00) getätigt.

Die Buchwerte der in der ehemaligen Teilrechtsfähigkeit (für Forschung im Auftrag Dritter) angeschafften Anlagen bzw. der in den Jahren 2004 bis 2018 im Rahmen von §27-Projekten angeschafften Anlagen betragen zum 31.12.2018 €429,21 (Vorjahr: €1.281,08).

Die Anlagenzugänge für Projekte gemäß §26 Universitätsgesetz 2002 betragen im Jahr 2018 € 0,00 (Vorjahr: €12.000,00).

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgänge dargestellt. Davon abweichend werden EDV-Anlagen, die unter €400,00 kosten, aktiviert und über eine Laufzeit von drei Jahren abgeschrieben.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2018 €	31.12.2017 €
Hilfs- und Betriebsmaterialien MM	2.001,36	2.443,30
Museumsshop Gemäldegalerie	77.364,08	82.209,01
	79.365,44	84.652,31

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt:

Per 31.12.2018

Forderungen	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr
Forderungen aus Leistungen	294.656,47	1.086,52
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	165.869,29	292.248,88
Gesamt	460.525,76	293.335,40

Per 31.12.2017

Forderungen	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr
Forderungen aus Leistungen.	112.992,18	1.369,96
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	43.991,04	285.281,27
Gesamt	156.983,22	286.651,23

Bei den Sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen gibt es eine langfristige Forderung, die erst voraussichtlich 2020 abgerechnet wird und auf einen Barwert von €285.988,90 abgezinst wurde.

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2018 betragen €69.851,84 (Vorjahr: 15.513,50).

Unter dem Posten „Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände“ sind Erträge in Höhe von € 14.832,49 (Vorjahr: € 12.474,48) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

d) Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2018 €12.446.644,25 (Vorjahr: €12.058.140,11).

Im Geschäftsjahr 2018 ist ein Jahresgewinn in Höhe von €38.504,14 (Vorjahr: €27.319,71) angefallen.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2018 sieht wie folgt aus:

Eigenkapital aus Eröffnungsbilanz	4.784.196,90
Ergebnisvortrag Vorjahr	3.473.943,21
Rücklagen	4.150.000,00
Jahresgewinn	38.504,14
Eigenkapital 31.12.2018	12.446.644,25

Die Rücklagen wurden aus den Jahresüberschüssen 2012, 2016, 2017 bis 2018 gebildet und dienen der Finanzierung von künftigen universitären Vorhaben.

e) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen

Die Darstellung als Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse wurde – im Gegensatz zu den aus dem Globalbudget finanzierten Investitionen – gewählt, da die Mittel explizit zweckgewidmet für bestimmte Investitionen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Verwendung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Im Jahr 2018 betrug die Auflösung des Geschäftsjahres €265.047,17 und die Auflösung auf Grund von Anlagenabgang €1.064,86

somit insgesamt €266.112,03 (Vorjahr: €290.885,05) und wird unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge, übrige“ ausgewiesen.

Die Entwicklung der Zuschüsse nach Anlagenklassen kann dem Investitionskostenzuschusspiegel entnommen werden (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben).

Noch nicht zugewiesene Investitionskostenzuschüsse

Seitens BMBWF wurde der Akademie der bildenden Künste ein Investitionskostenzuschuss in Höhe von bis zu EUR 4,45 Mio für die Rückübersiedelung und Neueinrichtung zugesagt. Die Verwendung ist zweckgebunden. Die Zahlung des Zuschusses wird voraussichtlich nach Beendigung der Sanierung erfolgen. Da der Zuschuss zweckgebunden ist, steht die genaue Höhe noch nicht fest. Aus diesem Grund wurde von einer Aktivierung als Forderung und einer Passivierung als Investitionszuschuss bzw. Passive Rechnungsabgrenzung abgesehen.

f) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in €):

	31.12.2017	Verwendung/	Zuführung	31.12.2018
		Auflösung		
Nicht konsumierte Urlaube	1.449.992,19	0,00	82.632,09	1.532.624,28
Jubiläumsgelder	1.107.941,51	0,00	219.091,87	1.327.033,38
Pensionskasse Angestellte KV	49.105,63	0,00	48.577,95	97.683,58
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	21.299,20	-17.345,24	54.560,00	58.513,96
Kollegiengelder	48.523,88	-48.523,88	43.278,85	43.278,85
Instandhaltungsmaßnahmen	1.217.203,00	-25.199,27	42.797,00	1.234.800,73
sonstige Rückstellungen	1.380.375,11	-569.190,01	602.513,09	1.413.698,19
	5.274.440,52	-660.258,40	1.093.450,85	5.707.632,97

g) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich zum 31.12.2018 wie folgt (Werte in €):

Verbindlichkeiten	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	556.565,37	2.699,56
Sonstige Verbindlichkeiten	800.468,53	0,00
Gesamt	1.357.033,90	2.699,56

Die Vergleichswerte zum 31.12.2017 setzen sich wie folgt zusammen (Werte in €):

Verbindlichkeiten	RLZ < 1 Jahr	RLZ 1-5 Jahr
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	612.055,85	3.379,85
Sonstige Verbindlichkeiten	703.306,23	0,00
Gesamt	1.315.362,08	3.379,85

Hievon machen die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2018 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. §27 Universitätsgesetzes 2002 €18.355,99 (Vorjahr: €9.860,59) und die Sonstigen Verbindlichkeiten €8.574,57 (Vorjahr: € 0,00) aus. Darüber hinaus betragen die Verbindlichkeiten im Rahmen der Gemäldegalerie €55.575,35 (Vorjahr: €91.647,08) sowie für das Kupferstichkabinett €5.296,18 (Vorjahr: €6.923,04).

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Gehaltsaufwendungen und Lohnabgaben. Es handelt sich somit um Aufwendungen in der Höhe von € 711.847,64 (Vorjahr: € 626.001,40), die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

h) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind hauptsächlich Leistungen enthalten, die erst in der Zukunft erbracht werden aber bereits 2018 verrechnet wurden. Wie die Abgrenzung „Restaurierung des Anatomiesaals“, zweckgebundene Mittel des BMWFW für die Generalsanierung, Studienbeiträge und weitere noch nicht abgeschlossene Projekte der Lehre. Auch die drittfinanzierten Projekte der Forschungsförderung werden in der passiven Rechnungsabgrenzung dargestellt.

i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

	31.12.2018	31.12.2017
Für das folgende Geschäftsjahr:	TEUR 6.765	TEUR 6.152
Für die fünf folgenden Geschäftsjahre:	TEUR 35.103	TEUR 33.295

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Mietkosten für Kopiergeräte.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass einzelne Mietverträge langfristig unkündbar sind, und der Akademie daraus künftig erhebliche finanzielle Belastungen erwachsen.

2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

a) Umsatzerlöse

Nach Tätigkeitsbereichen lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	2018 €	2017 €
Erlöse auf Grund von Leistungsvereinbarungen Bund	30.431.455,87	29.044.235,12
Erlöse aus Studienbeiträge	244.501,10	219.919,30
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	658.775,20	649.803,73
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	601,85	3.409,36
Erlöse aus Forschungsleistungen	1.415.009,05	1.205.618,45
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	1.368.847,46	2.659.986,61
	34.119.190,53	33.782.972,57

b) Sonstige betriebliche Erträge, übrige

Darin sind insbesondere die Erlöse für Sponsoring und Schenkungen €94.916,34 (Vorjahr: €81.994,38) sowie für die Verwendung Investitionskosten €266.112,03 (Vorjahr: €290.885,05) enthalten.

c) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002

Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 26 UG 2002		
	2018	2017
Sonstige Erlöse und Kostenersätze	9.142,61	16.804,14
Refundierungen Personalkostenersätze	488.851,90	549.058,53
Personalaufwand	-488.851,90	-549.058,53
Planmäßige Abschreibung	-9.142,61	-16.804,14
	0,00	0,00

d) Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002

Ergebnis aus der Tätigkeit gemäß § 27 UG 2002		
	2018	2017
Erlöse §27 UG gemäß § 2 Z 1 lit. E	924.199,29	653.063,25
Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	0,00	0,00
Skonto- und Zinserträge abzgl. KEST	113,04	12,66
Personalaufwendungen	-558.863,38	-301.567,20
Abschreibungen und übrige Aufwendungen	-356.948,85	-351.314,52
	8.500,10	194,19

e) Personalaufwand

In den Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen beträgt der Aufwand für Mitarbeitervorsorgekasse € 188.330,70 (Vorjahr: €174.192,86).

f) Sonstige betriebliche Aufwendungen

§11(12) Übrige sonstige betrieblichen Aufwendungen per 31.12.2018		
	2018	2017
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser) *)	638.629,57	514.603,94
Instandhaltung Gebäude	140.263,32	591.649,00
Betriebskosten Gebäude *)	594.383,66	513.386,57
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	440.177,50	482.364,23
Reiseaufwendungen und-spesen	197.624,36	178.824,63
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	81.300,29	99.802,86
Mieten Gebäude	5.457.462,62	5.421.205,73
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	426.044,42	331.077,30
Leihpersonal und Werkverträge	70.850,00	222.396,00
Provisionen an Dritte	13.254,72	0,00
Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	535.388,91	463.119,90
übrige (Restbetrag für oben nicht zuordenbare Aufwendungen)	2.885.333,09	3.728.695,36
	11.480.712,46	12.547.125,52

*) Im Zuge der Ersatzbesiedelung wurden pauschale Betriebskosten inklusive Energieleistungen in Rechnung gestellt. Zur korrekteren Darstellung der Kategorien „Verbrauch von Energie“ und „Betriebskosten Gebäude“ wurde eine statistische Zuordnung aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit genommen.

g) Zuweisung von Rücklagen

Gemäß § 2 Rechnungsabschlussverordnung besteht die Möglichkeit, das in der Verordnung vorgesehene Gliederungsschema bei Bedarf um zusätzliche Posten zu erweitern. Die Akademie der bildenden Künste Wien macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung zusätzlich noch die Positionen „Zuweisung von Rücklagen“ und „Jahresgewinn“ aus. Die gebildeten Rücklagen dienen der Finanzierung von künftigen universitären Projekten und Investitionen.

E. SONSTIGE ANGABEN

Sonderbestimmungen für die Akademie der bildenden Künste Wien lt § 39 (5) UG 2002

Die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett sind in der Leistungsvereinbarung und im Rechnungsabschluss sowie im Leistungsbericht der Akademie der bildenden Künste Wien gesondert auszuweisen.

Dementsprechend ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen.

a) Darstellung Kupferstichkabinett (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben)

b) Darstellung Gemäldegalerie (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben)

c) Personalstand

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen (teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angegeben):

Vollzeitäquivalente	2018 ((Stichtag: 31.12.2018)			2017 (Stichtag: 31.12.2017)			Durchschnitt 2018		
	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt	Frauen	Männer	gesamt
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt	98,0	68,5	166,5	92,6	65,3	157,9	95,3	66,9	162,2
Professor/inn/en	19,5	15,5	35,0	20,0	15,0	35,0	19,8	15,2	35,0
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen	78,5	53,0	131,5	72,6	50,3	122,9	75,5	51,7	127,2
darunter Dozent/inn/en	5,0	1,0	6,0	5,0	1,0	6,0	5,0	1,0	6,0
darunter Assoziierte Professorinn/en	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0	0,0	1,0	1,0
darunter Assistenzprossor/inn/en	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
darunter über F&E-Projekte drittfinanzierte Mitarbeiter/innen	18,5	5,1	23,6	11,6	3,1	14,7	15,0	4,1	19,1
Allgemeines Personal gesamt	93,7	52,7	146,4	85,9	51,1	137,0	89,8	51,9	141,7
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allg. Personal	0,5	1,0	1,5	0,3	1,0	1,3	0,4	1,0	1,4
Insgesamt	191,8	121,2	312,9	178,5	116,4	294,8	185,10	118,8	303,9

*) Rundungshinweis:

Bei der Erstellung der Tabellen wurde eine automatische Rechenhilfe und Tabellenkalkulation verwendet, wodurch es zu Differenzen aufgrund Rundungen kommen kann, welche die korrekte Darstellung jedoch nicht beeinträchtigen.

d) Bezüge

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorates für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2018 sind insgesamt €532.842,20 (Vorjahr: 529.697,44) angefallen.

Rektorin der Universität ist Frau Mag. Eva Blimlinger. Vizerektorinnen der Universität sind Frau Mag. Dr.MLitt Andrea B. Braidt (Vizerektorin für Kunst/Forschung) sowie Frau Dr. Karin Riegler (Vizerektorin für Lehre/Nachwuchsförderung).

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2018 für deren Tätigkeit insgesamt €42.840,39 (Vorjahr: €27.723,98) an Vergütungen gewährt.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates stellt sich für das Rechnungsjahr 2018 und den Zeitraum der Erstellung des Rechnungsabschlusses wie folgt dar:

01. Jänner 2018 bis 28. Februar 2018

- Mag. Dr. Alfred Brogyányi (Vorsitzender)
- Dr.ⁱⁿ Ingrid Brugger
- Dr.ⁱⁿ Karin Gmeiner (stellvertretende Vorsitzende)
- Matthias Herrmann
- Dr. Rudolf Scholten

ab 01. März 2018

- Dr. Eduard Saxinger (Vorsitzender)
- Dr.-Ing.in Sigrid Hintersteininger
- Alexander Horwath
- Mag. Boris Marte (stellvertretender Vorsitzender)
- Mag.a Veronica Kaup-Hasler (01.03.2018 bis 23.05.2018)
- Mag.a Radostina Patulova 05.06.2018 - laufend

Es bestehen keine gewährten Vorschüsse und Kredite sowie eingegangene Haftungsverhältnisse für Mitglieder des Rektorats oder des Universitätsrats.

e) Stiftungen und Beteiligungen

Die Akademie der bildenden Künste ist im Jahr 2018 weder als Stifter aufgetreten, noch hat sie Gesellschafterzuschüsse oder sonstige Zuwendungen an Gesellschaften gemäß § 10 UG 2002 geleistet.

f) Weitere Angaben

Es bestanden im Jahr 2018 keine derivativen Finanzinstrumente.

Mit Ausnahme der bestehenden Dienstverhältnisse mit der Rektorin und den beiden Vizerektorinnen wurden im Geschäftsjahr 2018 keine Geschäfte von wesentlichen Ausmaß mit der Akademie der bildenden Künste nahestehenden Personen abgewickelt.

Es kam zu keinen wesentlichen Ereignissen nach dem Abschlussstichtag, welche weder in der GuV noch in der Bilanz berücksichtigt sind. Weiters bestehen keine wesentlichen nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte, welche für die Beurteilung der Finanzlage der Universität notwendig sind.

Die Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen im Geschäftsjahr 2018 € 19.200,00.

Wien, am 06.03.2019

DAS REKTORAT



.....
Rektorin Mag. Eva Blimlinger



.....
Vizerektorin Mag. Dr. MLitt Andrea B. Braidt



.....
Vizerektorin Dr. Karin Riegler

Anlagenpiegel 31.12.2018

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2018	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2018	Kumulierte Abschreibungen Zugänge	Kumulierte Abschreibungen Abgänge	Kumulierte Abschreibungen Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 01.01.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	163.386,71	11.065,99	0,00	0,00	174.452,70	136.431,49	16.355,59	0,00	0,00	152.787,08	21.665,62	26.955,22
2. geleistete Kostenbeiträge	31.800.000,00	0,00	0,00	0,00	31.800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.800.000,00	31.800.000,00
	31.963.386,71	11.065,99	0,00	0,00	31.974.452,70	136.431,49	16.355,59	0,00	0,00	152.787,08	31.821.665,62	31.826.955,22
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund, davon Grundwert EUR 2.092.000,--	8.629.457,17	57.689,96	20.612,99	0,00	8.666.534,14	3.681.238,03	370.364,76	-20.612,99	0,00	4.030.989,80	4.635.544,34	4.948.219,14
2. technische Anlagen und Maschinen	543.399,09	13.351,57	2.580,19	0,00	554.170,47	414.697,32	36.645,75	-2.064,17	0,00	449.278,90	104.891,57	128.701,77
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	1.668.305,50	89.659,52	0,00	0,00	1.757.965,02	1.337.010,50	107.854,75	0,00	0,00	1.444.865,25	313.099,77	331.295,00
4. Sammlungen	489.620,61	21.290,00	0,00	0,00	510.910,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	510.910,61	489.620,61
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.005.771,25	441.257,13	560.543,02	3.554,83	8.890.040,19	7.615.078,84	569.542,29	-558.165,91	0,00	7.626.455,22	1.263.584,97	1.390.692,41
geringwertige	0,00	122.140,63	122.140,63	0,00	0,00	0,00	122.140,63	-122.140,63	0,00	0,00	0,00	0,00
6. geleistete Anzahlungen	28.118,84	210.122,71	0,00	-3.554,83	234.686,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	234.686,72	28.118,84
	20.364.672,46	955.511,52	705.876,83	0,00	20.614.307,15	13.048.024,69	1.206.548,18	-702.983,70	0,00	13.551.589,17	7.062.717,98	7.316.647,77
III. Finanzanlagen												
Wertpapiere des Anlagevermögens	1.371.563,57	21.897,75	52.234,00	0,00	1.341.227,32	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.341.227,32	1.371.563,57
	53.699.622,74	988.475,26	758.110,83	0,00	53.929.987,17	13.184.456,18	1.222.903,77	-702.983,70	0,00	13.704.376,25	40.225.610,92	40.515.166,56

Investitionskostenzuschuss nach Anlagenklassen

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2018	Kumulierte Abschreibungen 01.01.2018	Kumulierte Abschreibungen Zugänge	Kumulierte Abschreibungen Abgänge	Kumulierte Abschreibungen Umbuchungen	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	Buchwert 01.01.2018	Buchwert 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie die daraus abgeleitete Lizenzen	32.699,26	8.736,00	0,00	0,00	41.435,26	21.969,26	6.548,00	0,00	0,00	28.517,26	10.730,00	12.918,00
2. erhaltene Kostenbeiträge	31.800.000,00	0,00	0,00	0,00	31.800.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.800.000,00	31.800.000,00
	31.832.699,26	8.736,00	0,00	0,00	31.841.435,26	21.969,26	6.548,00	0,00	0,00	28.517,26	31.810.730,00	31.812.918,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grund	445.967,84	31.337,06	0,00	0,00	477.304,90	198.014,77	80.296,83	0,00	0,00	278.311,60	247.953,07	198.993,30
2. technische Anlagen und Maschinen	131.038,85	1.678,80	0,00	0,00	132.717,65	83.500,45	10.928,79	0,00	0,00	94.429,24	47.538,40	38.288,41
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.061.231,38	83.254,20	383.735,97	0,00	2.760.749,61	2.615.936,78	167.273,55	-382.671,11	0,00	2.400.539,22	445.294,60	360.210,39
geringwertige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	3.638.238,07	116.270,06	383.735,97	0,00	3.370.772,16	2.897.452,00	258.499,17	-382.671,11	0,00	2.773.280,06	740.786,07	597.492,10
III. Finanzanlagen												
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. nicht ausgenützter IKZ												
	1.366,97	0,00	0,00	0,00	1.366,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.366,97	1.366,97
	35.472.304,30	125.006,06	383.735,97	0,00	35.213.574,39	2.919.421,26	265.047,17	-382.671,11	0,00	2.801.797,32	32.552.883,04	32.411.777,07

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 **MIT** UMLAGEN

Die Umlagen* belaufen sich auf TEUR 831 (VJ:TEUR 1.242) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

a) Ertragslage

(Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	855	64,3%	823	58,2%	32	3,9%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	474	35,7%	592	41,8%	-118	-19,9%
Summe Erlöse	1 329	100%	1 415	100%	-86	-6%
Personalaufwand	-904	-68,0%	-891	-63,0%	-13	1,5%
Abschreibungen	-193	-14,5%	-189	-13,4%	-4	2,1%
betriebliche Aufwendungen inkl. Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-1 395	-105,0%	-2 022	-142,9%	627	-31,0%
Summe Aufwendungen	-2 492	-187,5%	-3 102	-219,2%	610	-19,7%
Betriebserfolg	-1 163	-87,5%	-1 687	-119,2%	524	-31,1%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis MIT Umlagen und internen Leistungsverrechnungen	-1 163	-87,5%	-1 687	-119,2%	524	-31,1%

*Die Umlagen für den Bereich Gemäldegalerie sind in 2018 geringer als in 2017, da sich die Bezugsgröße beim Umlagenschlüssel reduziert hat (vor allem was die Gebäudemieten betrifft, da hier in 2018 aufgrund der Übersiedlung in die Leberstrasse geringere m2 als am Schillerplatz zur Verfügung stehen und auch die Kosten/m2 viel geringer sind)

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 MIT UMLAGEN

Die Umlagen* belaufen sich auf TEUR 831 (VJ:TEUR 1.242) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

b) Vermögenslage (Bilanz)

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	1 623	64,2%	1 799	67,1%	-176	-9,8%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	1 623	64,2%	1 799	67,1%	-176	-9,8%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	822	32,5%	767	28,6%	55	7,2%
I. Vorräte	77	3,1%	82	3,1%	-5	-5,7%
II. Forderungen und so VG	657	26,0%	509	19,0%	148	29,1%
1. Forderungen aus L u L	220	8,7%	41	1,5%	179	437,6%
2. sonstige Ford u VG	437	17,3%	468	17,5%	-31	-6,7%
III. Kassa und Bankguthaben	87	3,5%	176	6,6%	-89	-50,4%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	82	3,3%	115	4,3%	-33	-28,5%
SUMME AKTIVA	2 527	100,0%	2 681	100,0%	-154	-5,8%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	-3 737	-147,9%	-2 574	-96,0%	-1 163	45,2%
I. Universitätskapital	1 771	70,1%	1 771	66,1%	0	0,0%
II. Ergebnisvortrag	-4 345	-171,9%	-2 658	-99,1%	-1 687	63,5%
III. Verrechnung Akademie	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
IV. Jahresergebnis	-1 163	-46,0%	-1 687	-62,9%	524	-31,1%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	111	4,4%	163	6,1%	-52	-31,9%
C. RÜCKSTELLUNGEN	246	9,7%	206	7,7%	40	19,6%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	78	3,1%	68	2,5%	10	15,1%
2. sonstige Rückstellungen	168	6,7%	138	5,1%	30	21,8%
D. VERBINDLICHKEITEN	5 827	230,6%	4 662	173,9%	1 165	25,0%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	56	2,2%	92	3,4%	-36	-39,6%
4. sonstige Verbindlichkeiten	5 771	228,4%	4 570	170,5%	1 201	26,3%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	80	3,2%	224	8,4%	-144	-64,3%
SUMME PASSIVA	2 527	100,0%	2 681	100,0%	-154	-5,7%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 MIT UMLAGEN

Die Umlagen* belaufen sich auf TEUR 831 (VJ:TEUR 1.242) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

**c) Finanzlage
(Kapitalflussrechnung)**

	IST 2018	IST 2017	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	-1 163	-1 687	524	-31,1%
Abschreibungen	193	189	4	2,1%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	-54	-51	-3	6,2%
Veränderung langfr RSt	10	-17	27	-162,1%
Cash Flow aus dem Ergebnis	-1 014	-1 566	552	-35,2%
Veränderung Vorräte	5	-1	6	-545,2%
Veränderung Forderungen + ARA	-115	-544	428	-78,8%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	1 051	2 277	-1 226	-53,9%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	940	1 732	-792	-45,7%
laufende Investitionen	-17	-227	209	-92,4%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	2	214	-211	-98,9%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-15	-13	-2	15,7%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	0	0	0	0,0%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	0	0	0	0,0%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	-89	154	-243	-158,1%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	176	23	154	671,7%
Zahlungswirksame Veränderung	-89	154	-243	-158,1%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	87	176	-89	-50,5%

**Zusammenfassende Darstellung der liquiden
Mittel und Finanzanlagen abzüglich
Bankkredite am Ende der Periode**

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	87	176	-89	-50,5%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	87	176	-89	-50,5%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 MIT UMLAGEN

Die Umlagen* belaufen sich auf TEUR 831 (VJ:TEUR 1.242) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

BILANZKENNZAHLEN

	IST 2018	IST 2017
1. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss/EK)	32,07%	69,97%
2. Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss+Zinsen u. ähnl. Aufwendungen/Bilanzsumme)	-46,03%	-62,92%
3. EK Quote (EK/Bilanzsumme)	-143,49%	-89,93%
4. Verschuldungsgrad (Verb. Gegenüber Banken/Bilanzsumme)	0,00%	0,00%
5. Verschuldungsquote (FK/EK)	-167,48%	-201,91%
6. Anlagenintensität (AV/Bilanzsumme)	64,22%	67,10%
7. Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	-223,46%	-134,02%
8. Anlagendeckungsgrad II (EK +lfr. RST/AV)	-218,64%	-130,24%
9. Liquidität I (Zahlungsmittel+WP des UV/kurzfr. FK)	1,46%	3,67%
10. Liquidität II (Zahlungsmittel +WP des UV+kurzfr. Ford.+fertige Erzeugnisse/kurzfr. FK)	13,71%	15,98%
11. Schuldentilgungsdauer in Jahren (RST+Verb./EGT+AFA+Firmenwertafa)	k.A	k.A
12. Finanzierung der Invest durch den Cash Flow (Cash Flow/Investitionen)	505,35%	77,86%
13. %tuelle Unterdeckung des AV Erklärung: (EK + Investkostenzuschuss -(AV -FA)/(EK +Investkostenzuschuss)	144,75%	174,62%
14. Working Capital (UV-kurzfr. Verb.)	-5 098	-3 970
15. Mobilitätsgrad gem. neue Rechnungs- VO BMWF (kurzfr.UV/kurzfr. FK)	15,07%	17,78%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 OHNE UMLAGEN

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	855	64,3%	823	58,2%	32	3,9%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	474	35,7%	592	41,8%	-118	-19,9%
Summe Erlöse	1 329	100%	1 415	100%	-86	-6%
Personalaufwand	-904	-68,0%	-891	-63,0%	-13	1,5%
Abschreibungen	-193	-14,5%	-189	-13,4%	-4	2,1%
betriebliche Aufwendungen inkl. Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-564	-42,4%	-780	-55,1%	216	-27,7%
Summe Aufwendungen	-1 661	-125,0%	-1 860	-131,4%	199	-10,7%
Betriebserfolg	-332	-25,0%	-445	-31,4%	113	-25,4%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis OHNE Umlagen und internen Leistungsverrechnungen	-332	-25,0%	-445	-31,4%	113	-25,4%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 OHNE UMLAGEN**b) Vermögenslage (Bilanz)**

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	1 623	64,2%	1 799	67,1%	-176	-9,8%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	1 623	64,2%	1 799	67,1%	-176	-9,8%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	822	32,5%	767	28,6%	55	7,2%
I. Vorräte	77	3,1%	82	3,1%	-5	-5,7%
II. Forderungen und so VG	657	26,0%	509	19,0%	148	29,1%
1. Forderungen aus L u L	220	8,7%	41	1,5%	179	437,6%
2. sonstige Ford u VG	437	17,3%	468	17,5%	-31	-6,7%
III. Kassa und Bankguthaben	87	3,5%	176	6,6%	-89	-50,4%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	82	3,3%	115	4,3%	-33	-28,5%
SUMME AKTIVA	2 527	100,0%	2 681	100,0%	-154	-5,8%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	703	27,8%	1 035	38,6%	-332	-32,1%
I. Universitätskapital	1 771	70,1%	1 771	66,1%	0	0,0%
II. Ergebnisvortrag	-736	-29,1%	-291	-10,9%	-445	152,9%
III. Verrechnung Akademie	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
IV. Jahresergebnis	-332	-13,1%	-445	-16,6%	113	-25,4%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	111	4,4%	163	6,1%	-52	-31,9%
C. RÜCKSTELLUNGEN	246	9,7%	206	7,7%	40	19,6%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	78	3,1%	68	2,5%	10	15,1%
2. sonstige Rückstellungen	168	6,7%	138	5,1%	30	21,8%
D. VERBINDLICHKEITEN	1 387	54,9%	1 053	39,3%	334	31,7%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	56	2,2%	92	3,4%	-36	-39,6%
4. sonstige Verbindlichkeiten	1 331	52,7%	961	35,8%	370	38,5%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	80	3,2%	224	8,4%	-144	-64,3%
SUMME PASSIVA	2 527	100,0%	2 681	100,0%	-154	-5,7%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 OHNE UMLAGEN

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

	IST 2018	IST 2017	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	-332	-445	113	-25,4%
Abschreibungen	193	189	4	2,1%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	-54	-51	-3	6,2%
Veränderung langfr RSt	10	-17	27	-162,1%
Cash Flow aus dem Ergebnis	-183	-324	141	-43,4%
Veränderung Vorräte	5	-1	6	-545,2%
Veränderung Forderungen + ARA	-115	-544	428	-78,8%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	220	1 035	-815	-78,8%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	109	490	-381	-77,8%
laufende Investitionen	-17	-227	209	-92,4%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	2	214	-211	-98,9%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-15	-13	-2	15,7%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	0	0	0	0,0%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	0	0	0	0,0%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	-89	153	-243	-158,2%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	176	23	153	670,6%
Zahlungswirksame Veränderung	-89	153	-243	-158,2%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	87	176	-89	-50,6%

Zusammenfassende Darstellung der liquiden Mittel und Finanzanlagen abzüglich Bankkredite am Ende der Periode

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	87	176	-89	-50,6%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	87	176	-89	-50,6%

ISTERGEBNIS GEMÄLDEGALERIE 2018 OHNE UMLAGEN**BILANZKENNZAHLEN**

	IST 2018	IST 2017
1. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss/EK)	-40,79%	-37,15%
2. Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss+Zinsen u. ähnl. Aufwendungen/Bilanzsumme)	-13,14%	-16,60%
3. EK Quote (EK/Bilanzsumme)	32,21%	44,68%
4. Verschuldungsgrad (Verb. Gegenüber Banken/Bilanzsumme)	0,00%	0,00%
5. Verschuldungsquote (FK/EK)	200,61%	105,09%
6. Anlagenintensität (AV/Bilanzsumme)	64,22%	67,10%
7. Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	50,16%	66,59%
8. Anlagendeckungsgrad II (EK +lfr. RST/AV)	54,99%	70,37%
9. Liquidität I (Zahlungsmittel+WP des UV/kurzfr. FK)	5,62%	14,78%
10. Liquidität II (Zahlungsmittel +WP des UV+kurzfr. Ford.+fertige Erzeugnisse/kurzfr. FK)	52,87%	64,40%
11. Schuldentilgungsdauer in Jahren (RST+Verb./EGT+AFA+Firmenwertafa)	k.A	k.A
12. Finanzierung der Invest durch den Cash Flow (Cash Flow/Investitionen)	503,90%	77,75%
13. %tuelle Unterdeckung des AV Erklärung: (EK + Investkostenzuschuss -(AV -FA)/(EK +Investkostenzuschuss)	-99,34%	-50,17%
14. Working Capital (UV-kurzfr. Verb.)	-658	-361
15. Mobilitätsgrad gem. neue Rechnungs- VO BMWf (kurzfr.UV/kurzfr. FK)	57,95%	65,26%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 MIT UMLAGEN

Anmerkung: Die Umlagen belaufen sich auf TEUR 352 (VJ:TEUR 332) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

**a) Ertragslage
(Gewinn- und Verlustrechnung)**

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	357	90,4%	344	81,8%	13	3,9%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	38	9,6%	76	18,2%	-39	-50,5%
Summe Erlöse	395	100%	420	100%	-25	-6%
Personalaufwand	-305	-77,3%	-302	-71,9%	-3	0,9%
Abschreibungen	-17	-4,2%	-36	-8,6%	19	-53,9%
betriebliche Aufwendungen inkl Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-492	-124,6%	-447	-106,3%	-45	10,2%
Summe Aufwendungen	-814	-206,1%	-785	-186,9%	-29	3,7%
Betriebserfolg	-419	-106,1%	-365	-86,9%	-54	14,8%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis MIT Umlagen und internen Leistungsverrechnungen	-419	-106,1%	-365	-86,9%	-54	14,8%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 MIT UMLAGEN

Anmerkung: Die Umlagen belaufen sich auf TEUR 352 (VJ: TEUR 332) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

b) Vermögenslage (Bilanz)

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	289	60,0%	267	86,3%	22	8,3%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	289	60,0%	267	86,3%	22	8,3%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	191	39,7%	42	13,4%	149	359,8%
I. Vorräte	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Forderungen und so VG	111	23,0%	37	11,8%	74	203,2%
1. Forderungen aus L u L	0	0,1%	1	0,3%	-1	-69,1%
2. sonstige Ford u VG	111	23,0%	36	11,6%	75	209,4%
III. Kassa und Bankguthaben	80	16,6%	5	1,6%	75	1514,7%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	2	0,3%	1	0,3%	1	81,9%
SUMME AKTIVA	482	100,0%	309	100,0%	172	55,7%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	-1 155	-239,7%	-736	-237,8%	-419	57,0%
I. Universitätskapital	160	33,1%	160	51,6%	0	0,0%
II. Ergebnisvortrag	-895	-185,9%	-530	-171,4%	-365	68,8%
III. Verrechnung Akademie	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
IV. Jahresergebnis	-419	-87,0%	-365	-118,0%	-54	14,8%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
C. RÜCKSTELLUNGEN	160	33,3%	142	45,9%	18	13,0%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	89	18,4%	79	25,5%	10	12,3%
2. sonstige Rückstellungen	72	14,9%	63	20,3%	9	14,0%
D. VERBINDLICHKEITEN	1 475	306,3%	903	291,9%	572	63,4%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	5	1,1%	7	2,2%	-2	-23,6%
4. sonstige Verbindlichkeiten	1 470	305,2%	896	289,7%	574	64,1%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,1%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME PASSIVA	482	100,0%	309	100,0%	172	55,7%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 MIT UMLAGEN

Anmerkung: Die Umlagen belaufen sich auf TEUR 352 (VJ:TEUR 332) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

**c) Finanzlage
(Kapitalflussrechnung)**

	IST 2018	IST 2017	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	-419	-365	-54	14,8%
Abschreibungen	17	36	-19	-53,9%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	0	0	0	0,0%
Veränderung langfr RSt	10	6	3	54,4%
Cash Flow aus dem Ergebnis	-393	-323	-70	21,7%
Veränderung Vorräte	0	0	0	0,0%
Veränderung Forderungen + ARA	-75	-33	-42	129,2%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	582	346	236	68,1%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	507	314	193	61,7%
laufende Investitionen	-39	-92	53	-57,6%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-39	-92	53	-57,6%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	0	0	0	0,0%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	0	0	0	0,0%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	75	-101	176	-174,8%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5	105	-101	-95,7%
Zahlungswirksame Veränderung	75	-101	176	-174,8%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	80	5	75	1672,7%

Zusammenfassende Darstellung der liquiden Mittel und Finanzanlagen abzüglich Bankkredite am Ende der Periode

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	80	5	75	1672,7%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	80	5	75	1672,7%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 MIT UMLAGEN

Anmerkung: Die Umlagen belaufen sich auf TEUR 352 (VJ: TEUR 332) und sind zur Gänze im sonst. betriebl. Aufwand inkludiert und verursachen ein negatives Eigenkapital

BILANZKENNZAHLEN

	IST 2018	IST 2017
1. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss/EK)	36,29%	49,62%
2. Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss+Zinsen u. ähnl. Aufwendungen/Bilanzsumme)	-86,95%	-117,97%
3. EK Quote (EK/Bilanzsumme)	-239,71%	-237,78%
4. Verschuldungsgrad (Verb. Gegenüber Banken/Bilanzsumme)	0,00%	0,00%
5. Verschuldungsquote (FK/EK)	-141,69%	-142,06%
6. Anlagenintensität (AV/Bilanzsumme)	60,04%	86,30%
7. Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	-399,12%	-275,51%
8. Anlagendeckungsgrad II (EK +lfr. RST/AV)	-368,46%	-245,92%
9. Liquidität I (Zahlungsmittel+WP des UV/kurzfr. FK)	5,18%	0,51%
10. Liquidität II (Zahlungsmittel +WP des UV+kurzfr. Ford.+fertige Erzeugnisse/kurzfr. FK)	12,35%	4,30%
11. Schuldentilgungsdauer in Jahren (RST+Verb./EGT+AFA+Firmenwertafa)	k.A	k.A
12. Finanzierung der Invest durch den Cash Flow (Cash Flow/Investitionen)	205,47%	4,92%
13. %tuelle Unterdeckung des AV Erklärung: (EK + Investkostenzuschuss -(AV -FA)/(EK +Investkostenzuschuss)	125,06%	136,30%
14. Working Capital (UV-kurzfr. Verb.)	-1 313	-887
15. Mobilitätsgrad gem. neue Rechnungs- VO BMWF (kurzfr. UV/kurzfr. FK)	12,80%	4,56%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 **OHNE** UMLAGEN

a) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	in %
Erlöse (Bund)	357	90,4%	344	81,8%	13	3,9%
sonstige Erlöse und betriebliche Erträge	38	9,6%	76	18,2%	-39	-50,5%
Summe Erlöse	395	100%	420	100%	-25	-6%
Personalaufwand	-305	-77,3%	-302	-71,9%	-3	0,9%
Abschreibungen	-17	-4,2%	-36	-8,6%	19	-53,9%
betriebliche Aufwendungen inkl Sachmittelaufwand u. bezogene Leistungen	-140	-35,5%	-115	-27,3%	-25	22,1%
Summe Aufwendungen	-462	-116,9%	-453	-107,8%	-9	1,9%
Betriebserfolg	-67	-16,9%	-33	-7,8%	-34	103,0%
Zinserträge, -aufwendungen, Skontoertrag	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Zinsaufwendungen, Afa auf Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Finanzerfolg	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Steuern	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
Jahresergebnis OHNE Umlagen und internen Leistungsverrechnungen	-67	-16,9%	-33	-7,8%	-34	103,0%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 OHNE UMLAGEN**b) Vermögenslage (Bilanz)**

	IST 2018		IST 2017		Abw.	
	in TEUR	%	in TEUR	%	in TEUR	%
AKTIVA						
A. ANLAGEVERMÖGEN	289	60,0%	267	86,3%	22	8,3%
I. Immat Vermögensgegenstände	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Sachanlagen	289	60,0%	267	86,3%	22	8,3%
III. Finanzanlagen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
B. UMLAUFVERMÖGEN	191	39,7%	42	13,4%	149	359,8%
I. Vorräte	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
II. Forderungen und so VG	111	23,0%	37	11,8%	74	203,2%
1. Forderungen aus L u L	0	0,1%	1	0,3%	-1	-69,1%
2. sonstige Ford u VG	111	23,0%	36	11,6%	75	209,4%
III. Kassa und Bankguthaben	80	16,6%	5	1,6%	75	1514,7%
C. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	2	0,3%	1	0,3%	1	81,9%
SUMME AKTIVA	482	100,0%	309	100,0%	172	55,7%
PASSIVA						
A. EIGENKAPITAL	83	17,3%	150	48,6%	-67	-44,5%
I. Universitätskapital	160	33,1%	160	51,6%	0	0,0%
II. Ergebnisvortrag	-9	-1,9%	24	7,7%	-33	-138,6%
III. Verrechnung Akademie	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
IV. Jahresergebnis	-67	-13,9%	-33	-10,7%	-34	103,0%
B. INVESTITIONSKOSTENZUSCHUSS	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
C. RÜCKSTELLUNGEN	160	33,3%	142	45,9%	18	13,0%
1. Rückstellungen für Abfertigungen	89	18,4%	79	25,5%	10	12,3%
2. sonstige Rückstellungen	72	14,9%	63	20,3%	9	14,0%
D. VERBINDLICHKEITEN	238	49,3%	17	5,5%	221	1297,2%
1. Verbindlichkeiten gg Kreditinstituten	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
2. erhaltene Anzahlungen	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%
3. Verbindlichkeiten aus L u L	5	1,1%	7	2,2%	-2	-23,6%
4. sonstige Verbindlichkeiten	232	48,2%	10	3,3%	222	2206,2%
E. RECHNUNGSABGRENZUNGEN	0	0,1%	0	0,0%	0	0,0%
SUMME PASSIVA	482	100,0%	309	100,0%	172	55,7%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 OHNE UMLAGEN

c) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

	IST 2018	IST 2017	Abw.	
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	%
Jahresergebnis lt Gewinn- und Verlustrechnung	-67	-33	-34	103,0%
Abschreibungen	17	36	-19	-53,9%
Auflösung Investitionskostenzuschuss	0	0	0	0,0%
Veränderung langfr RSt	10	6	3	54,4%
Cash Flow aus dem Ergebnis	-41	9	-50	-532,0%
Veränderung Vorräte	0	0	0	0,0%
Veränderung Forderungen + ARA	-75	-33	-42	129,2%
Veränderung Verbindlichkeiten (ohne Banken), Anzahlungen, kurzfr RSt + PRA	230	14	215	1505,9%
Cash Flow aus dem operativen Bereich	155	-18	173	-938,8%
laufende Investitionen	-39	-92	53	-57,6%
zusätzliche Infrastrukturinvestitionen	0	0	0	0,0%
Verlust abgegangener Anlagen	0	0	0	0,0%
erhaltene Investitionskostenzuschüsse	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Investitionsaktivitäten	-39	-92	53	-57,6%
Einzahlung/Rückzahlung Eigentümer	0	0	0	0,0%
Zuführung/Verwendung Finanzanlagen	0	0	0	0,0%
Einzahlung/Rückzahlung Kredite	0	0	0	0,0%
Cash Flow aus Finanzierungsaktivitäten	0	0	0	0,0%
Zahlungswirksame Veränderung Finanzmittelbestand	75	-101	176	-174,5%
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5	105	-101	-95,7%
Zahlungswirksame Veränderung	75	-101	176	-174,5%
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	80	5	75	1664,7%

Zusammenfassende Darstellung der liquiden Mittel und Finanzanlagen abzüglich Bankkredite am Ende der Periode

Finanzmittelbestand Umlaufvermögen (liquide Mittel)	80	5	75	1664,7%
Finanzanlagen Anlagevermögen	0	0	0	0,0%
Bankverbindlichkeiten	0	0	0	0,0%
	80	5	75	1664,7%

ISTERGEBNIS KUPFERSTICHKABINETT 2018 OHNE UMLAGEN**BILANZKENNZAHLEN**

	IST 2018	IST 2017
1. Eigenkapitalrentabilität (Jahresüberschuss/EK)	-80,14%	-21,92%
2. Gesamtkapitalrentabilität (Jahresüberschuss+Zinsen u. ähnl. Aufwendungen/Bilanzsumme)	-13,89%	-10,66%
3. EK Quote (EK/Bilanzsumme)	17,33%	48,62%
4. Verschuldungsgrad (Verb. Gegenüber Banken/Bilanzsumme)	0,00%	0,00%
5. Verschuldungsquote (FK/EK)	476,64%	105,68%
6. Anlagenintensität (AV/Bilanzsumme)	60,04%	86,30%
7. Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	28,87%	56,34%
8. Anlagendeckungsgrad II (EK +lfr. RST/AV)	59,53%	85,93%
9. Liquidität I (Zahlungsmittel+WP des UV/kurzfr. FK)	25,90%	6,20%
10. Liquidität II (Zahlungsmittel +WP des UV+kurzfr. Ford.+fertige Erzeugnisse/kurzfr. FK)	61,77%	51,97%
11. Schuldentilgungsdauer in Jahren (RST+Verb./EGT+AFA+Firmenwertafa)	k.A	k.A
12. Finanzierung der Invest durch den Cash Flow (Cash Flow/Investitionen)	204,56%	4,92%
13. %tuelle Unterdeckung des AV Erklärung: (EK + Investkostenzuschuss -(AV -FA))/(EK +Investkostenzuschuss)	-246,44%	-77,51%
14. Working Capital (UV-kurzfr. Verb.)	-75	-1
15. Mobilitätsgrad gem. neue Rechnungs- VO BMWf (kurzfr. UV/kurzfr. FK)	72,29%	99,88%

Ertragslage

	2 0 1 8		2 0 1 7		Veränderungen (Ergebniswirkung)	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	34.119	100,00	33.783	100,00	336	1,0
Betriebsleistung	34.119	100,00	33.783	100,00	336	1,0
Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-376	-1,10	-341	-1,01	-35	-10,3
Bruttoergebnis	33.743	98,90	33.442	98,99	301	0,9
Personalaufwand	-21.137	-61,95	-19.856	-58,78	-1.281	-6,5
Abschreibungen	-1.223	-3,58	-1.279	-3,79	56	4,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	-11.483	-33,65	-12.548	-37,14	1.065	8,5
sonstige betriebliche Erträge	444	1,30	619	1,83	-175	-28,2
Betriebsergebnis	344	1,02	378	1,11	-34	-8,9
Finanzergebnis	56	0,16	63	0,19	-7	-11,3
Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	400	1,18	441	1,30	-41	-9,3
Ertragsteuern	-11	-0,03	-13	-0,04	2	
Jahresüberschuss = Veränderung des Eigenkapitals = Bilanzverlust	389	1,15	427	1,26	-39	

Finanzlage

Kapitalflussrechnung

	2 0 1 8 TEUR	2 0 1 7 TEUR
Jahresüberschuss	389	427
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.223	1.279
Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	55	2
Verwendung Investitionszuschüsse	-266	-291
Veränderung langfristiger Rückstellungen	226	40
CASH FLOW AUS DEM ERGEBNIS	1.626	1.457
Veränderung von Vorräten und Aktiver Rechnungsabgrenzung	-19	-118
Veränderung von erhaltenen Anzahlungen und Passiver Rechnungsabgrenzung	1.071	-16
Veränderung von Forderungen aus Leistungen und sonstigen Forderungen und Vermögens- gegenständen	-310	33
Veränderung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	41	280
Veränderung von kurzfristigen Rückstellungen	351	701
CASH FLOW AUS DEM OPERATIVEN BEREICH *)	2.760	2.337
Investitionen ins Anlagevermögen	-988	-1.297
Zugänge von Investitionszuschüssen	125	494
CASH FLOW AUS INVESTITIONSAKTIVITÄTEN	-863	-803
CASH FLOW AUS FINANZIERUNGSAKTIVITÄTEN	0	0
VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL	1.896	1.533
Anfangsbestand der liquiden Mittel	12.336	10.804
Endbestand der liquiden Mittel	14.233	12.337

*) entspricht dem ÖVFA Cash Flow

Die Kapitalflussrechnung wurde in Anlehnung an die Geldflussrechnung gemäß KFS BW2 erstellt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.